

Gemeinderat

Gemeinde Sattel
Dorfstrasse 22a
6417 Sattel
Tel. 041 835 12 01
Fax 041 835 18 52
gemeinde@sattel.ch / www.sattel.ch



Parkreglement Kreisel

(Reglement über das Parkieren und die Nutzung des Parkplatzes Kreisel)

(GRB Nr. 2017 – 0667 vom 11. Dezember 2017)

Der Gemeinderat Sattel erlässt das nachfolgende Reglement für die Parkierung und die Nutzung des Parkplatzes Kreisel:

Art. 1 Zweck

¹Mit diesem Reglement will der Gemeinderat die Nutzung des Parkplatzes Kreisel für alle Anspruchsgruppen regeln.

²Der Parkplatz Kreisel dient als Parkplatz den Einwohnerinnen und Einwohner von Sattel, dem touristischen Verkehr, für grosse Veranstaltungen wie Markt, Morgartenfeier, etc., dem Militär, der Feuerwehr und dem Zivilschutz und als Platz für die Verkehrsschulung der Schule Sattel.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Parkplatz Kreisel (Grundstück Nr. 1064, Sattel). Die für die Feuerwehr reservierten und signalisierten Parkplätze auf dem Grundstück Kreisel sind davon ausgenommen.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹Das Parkieren auf dem Parkplatz Kreisel ist gebührenpflichtig (zentrale Parkuhr) und ist zeitlich auf max. 72 h (d.h. drei aufeinanderfolgende Tage) beschränkt.

²Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die zwischen 18.00 und 08.00 Uhr parkiert werden.

³Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Personen mit Wohnsitz in Sattel, die ihr Fahrzeug gelegentlich auf dem Parkplatz Kreisel parkieren. Diese können bei der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte für das, auf die entsprechende Person eingelöste, Fahrzeug beziehen.

⁴Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind weiter die Dienstfahrzeuge der Armee, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Werkdienstes der Gemeinde.

⁵Von der maximalen Parkdauer ausgenommen sind Fahrzeuge, für die ein Parkplatzmietvertrag gemäss Art. 8 abgeschlossen wird und Dienstfahrzeuge der Armee.

⁶Wer sein Fahrzeug regelmässig auf dem Parkplatz Kreisel abstellt, hat eine Dauer-Parkbewilligung der Gemeinde zu erwerben (siehe Art. 8).

Art. 4 Gebühren

- bis 2 h (Minimalbetrag) Fr. 1.00
- ab 2 h bis 1 Tag (24 h) Fr. 5.00
- Jeder weitere Tag (24 h) Fr. 5.00

- Dauer-Parkbewilligung (Art. 8) Fr. 30.- pro Monat

Art. 5 Abtretung der Parkplatzbewirtschaftung

Der Gemeinderat kann die Parkplatzbewirtschaftung gegen Entschädigung der Sattel-Hochstuckli AG abtreten.

Art. 6 Einschränkungen

Der Gemeinderat kann die ganze oder Teile der Parkfläche jederzeit für eigene Zwecke, wie Grossveranstaltungen, militärische Belegungen, Verkehrserziehung, etc. beanspruchen und entsprechend für andere Nutzer sperren. Er nimmt dabei Rücksicht auf die mit einer Dauer-Parkbewilligung versehenen Fahrzeuge (gem. Art. 8).

Art. 7 Parkkarten

¹Parkkarten gemäss Art. 3 Abs. 2 werden von der Gemeindeverwaltung gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 10.- ausgestellt. Bei Verlust der Parkkarte ist für ein Doppel ein Unkostenbeitrag von Fr. 5.- zu entrichten.

²Angehörigen der Feuerwehr Sattel und dem Werkdienstpersonal der Gemeinde Sattel wird die Parkkarte ohne Unkostenbeitrag ausgestellt.

³Parkkarten werden auf ein Kontrollschild ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der Fahrzeuginhaber oder die Fahrzeuginhaberin muss in Sattel ansässig sein.

⁴Die Parkkarten werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt und berechtigen zum gelegentlichen Parkieren ab anfangs Dezember des Vorjahres bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

⁵Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 8 Mieter, Dauerparkierer, regelmässige Parkierer

¹Wer sein Fahrzeug auf dem Parkplatz Kreisel regelmässig oder dauernd parkiert, muss eine Dauer-Parkbewilligung mit einem befristeten oder unbefristeten Mietvertrag erwerben. Die monatliche Gebühr für die Dauer-Parkbewilligung beträgt Fr. 30.-.

²Es wird kein fixer Parkplatz garantiert.

Art. 9 Ausgabestelle, Sanktionen, Rechtsmittel

¹Die Gemeindeverwaltung ist Ausgabestelle der Parkkarten. Sie prüft die Bezugsberechtigung und zieht den Unkostenbeitrag ein.

²Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Parkkarte durch die Gemeindeverwaltung eingezogen und die Ausstellung einer neuen Parkkarte verweigert werden.

³Die Gemeindeverwaltung schliesst Mietverträge gemäss Art. 8 ab, zieht die Miete ein und stellt die Dauer-Parkbewilligung aus.

⁴Gegen Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 10

Das Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat Sattel erlassen am 11. Dezember 2017 (GRB Nr. 2017-0667).

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber-Stv:

